

Diözesan-/Geschäftsordnung

des Katholische Landjugendbewegung
Im Bistum Münster e.V.



Abschnitt I. Grundsatzaussagen/-aufgaben des KLJB im Bistum Münster e.V.

§1 Selbstverständnis

Der KLJB im Bistum Münster e.V. (im folgenden KLJB Münster genannt) vertritt die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit. Des Weiteren nimmt die KLJB Münster Einfluss auf die Entwicklung des Ländlichen Raumes und auf die Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-karitativen Bereich.

§ 2: Leitsätze der KLJB Münster

- (1) Der*die Jugendliche in der KLJB Münster
In der KLJB Münster versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB Münster als Gemeinschaft
Die KLJB Münster pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB Münster in der Kirche
Die KLJB Münster versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) Die KLJB Münster im ländlichen Raum
Die KLJB Münster beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist ihr die internationale Solidarität.

§ 3: Pädagogisch-politischer Auftrag

Die KLJB Münster gibt sich den pädagogisch-politischen Auftrag,

- (1) dem jungen Menschen seine Lebenssituation in seinen gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen;
- (2) ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;
- (3) ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;
- (4) und ihm zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

§ 4: Arbeitsweise und Leitungsstil

- (1) In allen Gremien und Gruppen versuchen Ehren- und Hauptamtliche, Priester und Laien in partnerschaftlicher, partizipativer und vertrauensvoller Weise zusammenzuarbeiten.
- (2) Sämtliche Ämter bedürfen einer demokratischen Legitimation.
- (3) In der KLJB Münster arbeiten Menschen aller Geschlechter auf allen Ebenen gleichberechtigt zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB Münster zum Ausdruck.

§ 5: Die Aufgaben der KLJB Münster

- (1) Die KLJB Münster nimmt folgende Aufgaben wahr, die ihr aufgrund ihrer gebietsmäßigen Zuordnung und ihrer funktionellen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen:
 - a) Schulung und Weiterbildung auf allen untergliederten Verbandsebenen
 - b) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Bezirksvorständen,
 - c) Beratung und Unterstützung der untergliederten Verbandsgremien und Impulsgebungen an diese.

§ 6: Zeichen und Einrichtungen

- (1) Das Zeichen der KLJB Münster besteht aus Kreuz und Pflug.
- (2) Patron der KLJB Münster ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.

§ 7: Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB Münster ist unter anderem Mitglied
 - a) in dem Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V.,
im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster e.V.,
 - b) in der Landesarbeitsgemeinschaft KLJB NRW
- (2) Die KLJB Münster kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

Abschnitt II: Mitgliedschaft bei der KLJB Münster

§ 8: Ziele und Aufgaben einer Ortsgruppe der KLJB Münster

- (1) Die KLJB-Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die im Geiste des Evangeliums ihre Ziele selbst bestimmen und an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle teilnehmen. Durch die Mitgliedschaft und Übernahme von Verantwortung, sowie durch die ständige Reflexion der eigenen Arbeit, wird bei den Ortsgruppenmitgliedern, ein sozialer Lernprozess angestoßen, der mitunter auf die persönliche Entwicklung, die Aktivierung des*der Einzelnen sowie auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins gerichtet ist.
- (2) Um den Interessen der einzelnen Ortsgruppenmitglieder gerecht zu werden, können

innerhalb der Ortsgruppe Untergruppen gebildet werden.

§ 9: Ziele und Aufgaben eines Bezirks der KLJB Münster

- (1) Ein KLJB Bezirk ist ein freiwilliger Zusammenschluss von KLJB-Ortsgruppen. Zu seinen Aufgaben gehört die Vernetzung der bezirkzugehörigen Ortsgruppen, insbesondere durch die Planung und Durchführung von außerschulischer Bildungsarbeit sowie weiteren Aktionen. Darüber hinaus nehmen sie die Interessenvertretung innerhalb des Verbandes, der Kirche, der Gesellschaft und der Politik wahr.
- (2) Um den Interessen der einzelnen Ortsgruppen gerecht zu werden, können innerhalb des Bezirkes Untergruppen gebildet werden.

§ 10: Mitgliedschaftsrechte der Ortsgruppenmitglieder

- (1) Die Ortsgruppenmitglieder sind berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Verbandes teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Vorteile und Einrichtungen, soweit sie Mitgliedern gewährt oder zur Verfügung gestellt werden, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Ortsgruppenmitglieder können im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen des Verbandes teilnehmen.

§ 11: Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Diözesanverband erhebt durch Beschluss der Diözesanversammlung von den KLJB-Ortsgruppen einen Mitgliedsbeitrag. Bemessungsgrundlage ist dabei die Zahl der Ortsgruppenmitglieder in der KLJB-Ortsgruppe mit dem Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Der Diözesanvorstand muss geplante Beitragserhöhungen mindestens 4 Monate vor der beschlussfassenden Diözesanversammlung den KLJB Ortsvorständen ankündigen.

§12: Mitgliedschaftspflichten der Ortsgruppenmitglieder

- (1) Die einzelnen Ortsgruppenmitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen und das Ansehen der KLJB Münster zu fördern,
 - b) sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB Münster zu bekennen und
 - c) die Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen anzuerkennen und zu beachten.

Abschnitt III: Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

§ 13: Geltungsbereich der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung des Katholische Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V. (im folgenden KLJB Münster genannt).

- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesanorgane, soweit sie sich keine eigenen Geschäftsordnungen geben.

§ 14: Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB Münster. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben des Diözesanverbandes.
- (2) Die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Aufgaben regelt die Diözesansatzung der KLJB Münster in §10.
- (3) Der Diözesanversammlung sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der Diözesansatzung der KLJB Münster nicht ausdrücklich anderen Diözesanorganen zugewiesen sind.

§ 15: Verfahren zur Tagesordnung

- (1) Die stimmberechtigten Delegierten der Bezirksvorstände sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 40 Tage vor der Sitzung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens bis 30 Tage vor der Sitzung (siehe Diözesansatzung der KLJB Münster § 9 Abs. 4) den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).
- (3) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern der Diözesanversammlung vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).

§ 16: Beginn der Sitzung der Diözesanversammlung

Der Vorsitz erledigt zu Beginn der Sitzung folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls
- d) Feststellung der Tagesordnung (§ 15 Abs. 3)
- e) Leitung zur Wahl eines*r Protokollant*in

§ 17: Vorsitz

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Sie üben das Hausrecht aus.
- (2) Beabsichtigt der Vorsitz, sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so sollen sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 18: Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt der Vorsitz in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (2) Ein*e Redner*in darf nur vom Vorsitz unterbrochen werden.

§ 19: Schließung der Aussprache

- (1) Der Vorsitz schließt die Aussprache, wenn die Redner*innenliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.

§ 20: Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.
- (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungsgegenstand vor, so ist in chronologischer Reihenfolge über die eingegangenen Sachanträge abzustimmen.
- (3) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

§ 21: Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:

- (1) Anträge auf Schluss der Sitzung,
- (2) Anträge zur Vertagung der Sitzung,
- (3) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand,
- (4) Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- (5) Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Arbeitskreis oder einen Ausschuss,
- (6) Anträge auf Schluss der Aussprache,
- (7) Anträge auf Schluss der Redner*innenliste,
- (8) Anträge auf Beschränkung der Redner*innenzahl,
- (9) Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
- (10) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- (11) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache.

§ 22: Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der

Diözesanversammlung gestellt werden. Der Vorsitz hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie müssen sofort behandelt werden.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 21 entschieden.
- (4) Änderungs-, Zusatz und Gegenanträge sind unzulässig.
- (5) Beschlussfassung bei Geschäftsordnungsanträgen
 - a) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch (Gegenrede), ist der Antrag angenommen.
 - b) Erhebt sich jedoch Widerspruch, so ist nach dem Anhören der Gegenrede sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.
 - c) Der Vorsitz hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.

§ 23: Beschlussfassung

- (1) Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der/die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände infolge von Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind, durch den Vorsitz geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 24: Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird oder wenn dies durch die Diözesansatzung vorgeschrieben ist.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag des Vorsitizes nicht widersprochen, so kann der Vorsitz dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abschnitt IV: Wahlen und Beschlüsse der Diözesanversammlung

§ 25: Vorbereitung der Wahl der Diözesanvorsitzenden

- (1) Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden spätestens 30 Tage vor der Sitzung der Diözesanversammlung durch den Diözesanvorstand ausgeschrieben.
- (2) Jede*r stimmberechtigte Delegierte kann schriftlich bis 1 Woche vor der Wahl Wahlvorschläge bei der Diözesanstelle der KLJB Münster einreichen.

§ 26: Wahlleitung

- (1) Die Diözesanversammlung wählt eine*n Wahlleiter*in und Wahlhelfer*innen. Diese dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstandes, noch Kandidat*innen sein. Auch sollten diese nicht den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung angehören oder Mitarbeiter*innen der KLJB Münster sein.

§ 27: Durchführung der Wahl

- (1) Der*Die Wahlleiter*in gibt die Wahlregeln bekannt und eröffnet die Vorschlagsliste.
- (2) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personalbefragung statt.
- (3) Im Anschluss an die Personalbefragung kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung eine Personaldebatte stattfinden. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. Daher verlassen alle Kandidat*innen und nicht stimmberechtigten Personen der Versammlung den Raum. Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.
- (4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Stimmenenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie gelten bei der relativen Mehrheit als Nein-Stimmen.
- (6) Erhält keiner der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die relative Mehrheit, so werden die beiden Kandidat*innen erneut zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 28: Änderungen der Diözesansatzung der KLJB Münster

- (1) Anträge zur Änderung der Diözesansatzung der KLJB Münster können von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Diözesansatzung der KLJB Münster sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der Diözesansatzung der KLJB Münster ausdrücklich ändern oder ergänzen.
- (3) Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (4) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Antrag mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.

§ 29 Delegation in den Ring der Landjugend

- (1) Auf der Diözesanversammlung werden von den Bezirken, die der Region Münsterland zugehören, vier Delegierte in den Ring der Landjugend gewählt. Die Stimmverteilung richtet sich nach § 8 Nr. 1 der Diözesansatzung.
- (2) Die Delegation soll möglichst geschlechtergerecht besetzt sein.
- (3) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Beim vorzeitigen Rücktritt eines*einer Delegierten findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.
- (6) Die Delegierten sind geborene Mitglieder des Arbeitskreises L.A.N.D.

§ 30: Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen versandt
 - a) an die Teilnehmer*innen der Diözesanversammlung
 - b) an alle gewählten Bezirksvorsitzenden
 - c) an die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erfolgt.
- (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

Abschnitt V. Der Diözesanvorstand

§ 31: Allgemeine Funktionsbeschreibung. des Diözesanvorstandes

- (1) Soweit dem Diözesanvorstand im Rahmen seiner Funktion keine besonderen Aufträge durch die Diözesanversammlung erteilt werden, bestimmt er die Inhalte seiner Arbeit im Rahmen der Diözesansatzung selbst.
- (2) Der Diözesanvorstand sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den vor- und nachgeordneten Gebietsverbänden. Er ist in seiner Arbeit der Diözesanversammlung verantwortlich.

§ 32: Aufgaben des Diözesanvorstandes

- (1) Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten zur Durchführung vorbehalten, sofern nicht anders durch die Satzung geregelt oder anderen Organen/Personen zugewiesen oder übertragen:
 - a) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen,
 - b) organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane,
 - c) Vollzug der Beschlüsse,
 - d) Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen,
 - e) Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,

- f) Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes des BDKJ und anderen Organisationen auf Diözesanebene,
- g) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes,
- h) Berichterstattung an die Diözesanversammlung

§ 33: Amtszeit des Diözesanvorstandes

- (1) Die Amtszeit des gewählten Diözesanvorstandes beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Beim vorzeitigen Rücktritt eines gewählten Diözesanvorstandsmitglieds findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.

§ 34: Dringlichkeitsbeschlüsse

- (1) Dringlichkeitsbeschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandsrunde durch schriftliche, digitale oder telefonische Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes gefasst werden.

§ 35: Vertrauensfrage

- (1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt VI: Diözesane Arbeitskreise & Ausschüsse

§ 36: Bildung und Zusammensetzung von diözesanen Arbeitskreisen und Ausschüssen

- (1) Durch Beschluss der Diözesanversammlung werden Arbeitskreise mit unterschiedlichem inhaltlichen Schwerpunkt eingerichtet.
- (2) Die Wahlen in diözesane Arbeitskreise und Ausschüsse können – sofern die Diözesanversammlung der KLJB Münster nichts Gegenteiliges vorsieht und keine geheime Wahl beantragt wird – per Handzeichen und als Blockwahl erfolgen.
- (3) Die Arbeitskreise werden nach Möglichkeit durch eine*n Diözesanreferent*in und mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet.
- (4) Die Arbeitskreise entscheiden in eigener Verantwortung über die Häufigkeit der Sitzungen und über die weitere Arbeitsweise. Die Arbeitskreise fertigen einen Bericht für die Diözesanversammlung.

§ 37: Arbeitsweise der Haushalts- und Finanzkommission

- (1) Die Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Über die weitere Arbeitsweise

entscheidet die Kommission in eigener Verantwortung.

- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Haushalts- und Finanzkommission bedarf der Zustimmung durch den Diözesanvorstand.

§38: Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Diözesan- und Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut beim Diözesanvorstand zu stellen.
- (3) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Antrag mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.

§ 39: Inkrafttreten

- (1) Diese Diözesan- und Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft. Sie wird von den Diözesanvorsitzenden unterzeichnet.